

(4) Sind Mitgliedstaaten der Organisation von der Ausübung der sich aus ihrer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert worden, so werden ihnen auf Antrag der Organisation der Vereinten Nationen auch die Rechte und Privilegien entzogen, die sie als Mitgliedstaat der Organisation genießen.

(5) Von den Vereinten Nationen ausgeschlossene Mitglieder verlieren automatisch auch die Mitgliedschaft der Organisation.

(6) Jeder Mitgliedstaat und jedes Assoziierte Mitglied der Organisation kann nach einer an den Generaldirektor zu richtenden Kündigung aus der Organisation austreten. Die Kündigung wird am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dessen Verlauf die Kündigung angezeigt wurde. Der Austritt berührt nicht die finanziellen Verpflichtungen, die gegenüber der Organisation an dem Tage bestehen, mit dem der Austritt wirksam wird. Die Kündigung durch ein Assoziiertes Mitglied erfolgt in dessen Namen durch den für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitgliedstaat oder die dafür verantwortliche Behörde.

### Artikel III

#### Organe

Die Organe der Organisation sind die Generalkonferenz, der Exekutivrat und das Sekretariat.

### Artikel IV

#### Die Generalkonferenz

##### A. Zusammensetzung

(1) Die Generalkonferenz besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten der Organisation. Die Regierung jedes Mitgliedstaates ernannt höchstens fünf Delegierte, die nach Beratung mit der nationalen Kommission, falls eine solche besteht, oder mit Stellen ausgewählt werden, die auf dem Gebiet des Erziehungswesens, der Wissenschaft und Kultur tätig sind.

##### B. Aufgaben

(2) Die Generalkonferenz bestimmt die Zielsetzung und die allgemeinen Richtlinien, der Arbeit der Organisation. Sie beschließt über die ihr vom Exekutivrat vorgelegten Programme.

(3) Die Generalkonferenz beruft, wenn sie es für wünschenswert hält, in Übereinstimmung mit den von ihr zu erlassenden Regelungen zwischenstaatliche Konferenzen ein über Erziehungsfragen, über Natur- und Geisteswissenschaften oder über die Verbreitung des allgemeinen Wissens; nichtstaatliche Konferenzen über, die gleichen Gegenstände kann die Generalkonferenz oder der Exekutivrat in Übereinstimmung mit diesen Regelungen einberufen.

(4) Die Generalkonferenz unterscheidet bei der Annahme von Vorschlägen, die den Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollen, zwischen Empfehlungen, die an die Mitgliedstaaten zu richten sind, und internationalen Konventionen, die der Zustimmung der Mitgliedstaaten zur Bindung an sie bedürfen. Im ersten Fall genügt einfache Stimmenmehrheit, im zweiten Fall ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Nach Beendigung einer Tagung der Generalkonferenz hat jeder Mitgliedstaat die während dieser Tagung angenommenen Empfehlungen und Konventionen seinen zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres vorzulegen.

I (5) Vorbehaltlich des Artikels V Absatz 5 Buchstabe c berät die Generalkonferenz die Vereinten Nationen über die erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkte von Angelegenheiten, mit denen sich diese befassen, und zwar auf Grund von Bestimmungen und Verfahren, die zwischen den zuständigen Stellen der beiden Organisationen zu vereinbaren sind.

(6) Die Generalkonferenz nimmt die der Organisation von den Mitgliedstaaten zugesandten Berichte über Maßnahmen, die sie auf Grund der in Absatz 4 genannten Empfehlungen und Konventionen getroffen haben, oder bei entsprechendem Beschluß analytische Zusammenfassungen dieser Berichte zur Prüfung entgegen.

(7) Die Generalkonferenz wählt die Mitglieder des Exekutivrates und ernennt auf dessen Empfehlung den Generaldirektor.

#### C. Abstimmung

(8) a) Jeder Mitgliedstaat hat in der Generalkonferenz eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, außer in Fällen, in denen nach dieser Verfassung oder der Geschäftsordnung der Generalkonferenz eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Als Mehrheit gilt die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

b) Ein Mitgliedstaat hat in der Generalkonferenz kein Stimmrecht, wenn der Gesamtbetrag seiner rückständigen Beiträge den Gesamtbetrag der von ihm für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge überschreitet.

c) Die Generalkonferenz kann einen solchen Mitgliedstaat gleichwohl zur Abstimmung zulassen, falls sie davon überzeugt ist, daß der Zahlungsverzug durch Umstände verursacht wurde, die der betreffende Mitgliedstaat nicht zu vertreten hat.

#### D. Verfahren

(9) a) Die Generalkonferenz tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann auf eigenen Beschluß oder auf Einberufung durch den Exekutivrat oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.

b) Auf jeder Tagung bestimmt die Generalkonferenz den Ort der nächsten ordentlichen Tagung. Den Ort einer außerordentlichen Tagung beschließt die Generalkonferenz, wenn sie die Tagung anberaumt hat, andernfalls bestimmt ihn der Exekutivrat.

(10) Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt auf jeder Tagung einen Präsidenten und das Konferenzbüro.

(11) Die Generalkonferenz setzt Sonder- und Hauptkomitees sowie sonstige zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Nebenorgane ein.

(12) Die Generalkonferenz trifft Vorkehrungen, um vorbehaltlich ihrer Geschäftsordnung der Öffentlichkeit den Zutritt zu den Sitzungen zu ermöglichen.

#### E. Beobachter

(13) Die Generalkonferenz kann vorbehaltlich ihrer Geschäftsordnung auf Empfehlung des Exekutivrates mit Zweidrittelmehrheit Vertreter anderer internationaler Organise-